

Bruchstücke zur schweizerischen Schulfrage [Fortsetzung]

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 17

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seiner Sehkrast nicht mehr so gut traute? Er war nicht nur Lehrer, er fühlte auch den Großvater in sich und wollte nicht den „Vägen“ . . . — Hier brach die Erzählung ab — eine komische Seite, ein ernsterer Hintergrund, so dachte ich, in anderer Färbung. „Ein Lied ohne Worte,“ dem ich, wie in der Jugendzeit, ganz nach der Witterung der Seele den Text unterschob.

Vor allem aber seien Strafen selten. Nicht die Schule, in der am meisten gestraft wird, ist die beste, wohl aber jene, in welcher Liebe mit Energie, Festigkeit, Ernst und Stillschweigen gepaart, walten. Allzu häufiges Strafen schadet mehr, als es nützt. Es stumpft ab oder macht die Kinder gleichgültig, man kann sich ja schließlich an alles gewöhnen. Hier möchte ich noch das Wort eines Geistesmannes unserer Tage beifügen:

„Denken Sie bei Erteilung der Strafe stets daran, daß der Schutzengel des Kindes dabei ist. Er sieht Sie, sieht, ob die Strafe gerecht ist vor dem Himmel, vor Ihrer und vor des Kindes unsterblicher Seele. Er wird einstens für oder gegen Sie zeugen.“ Offen gestanden, dachte auch ich nicht immer daran, wo ich es tat, bereue ich es nicht. — (Schluß folgt.)

Bruchstücke zur Schweizerischen Schulfrage. *)

II.

Die Gegner, i. e. die kath.-konservative Partei und der eidgenössische Verein (Partei der orthodoxen Protestanten), nannten den in Aussicht genommenen Sekretär kurzweg „Schulvogt“. Das um so berechtigter, weil mittlerweile das sog. „Programm Schenk“ bekannt geworden war. Es war das ein geheimes Aktenstück, das Bundesrat Dr. Schenk, der nunmehrige Chef des Departementes des Innern, mit einigen extremen Parteifreunden als „Begleitung“ für den kommenden „Sekretär“ und für dessen Aufgabe hatte ausarbeiten und in vereinzelt Exemplaren hatte drucken lassen. Es kam dann dasselbe durch wohlwollende Vermittlung von Ständerat Birmann (Baselland), eines gewesenen protest. Pastors, in die Hände des kath.-konservativen Nat.-Rats Jos. Keel, der es dann direkt in die Räte und dadurch indirekt auch in die Presse warf. Natürlich war der Radikalismus von dieser Entlarvung peinlich überrascht und warf sich anfänglich aufs Leugnen und nachher auf alle nur denkbaren Ausflüchte. Fruchtlos! Das Programm lag gedruckt und unterschriftlich vor und war auf Grund der bekannten Motion Desor vom Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern ausgearbeitet worden als „Programm Schenk des eidg. Dep. des Innern pro 1882 bis 1884“. Dasselbe warf im ganzen Schweizerlande derart Staub auf und enthüllte die letzter Ziele des schweizerischen Schul-Radikalismus

*) Siehe Nummer 1 und 2.

derart unverfälscht, daß dessen teilweise Publikation immer Bedeutung hat. Es enthält folgende Ausführungen und ist in dem sehr empfehlenswerten und best empfohlenen „Schweizerisches Bundesrecht“ (Staatsrechtliche und verwaltungswirtschaftliche Praxis des B. R. und der Bundesversammlung von 1874 bis Ende 1902) von Prof. Dr. E. K. von Salis (Verlag von R. J. Wyß in Bern, 5 Bände) im Schlußbände pag. 562—575 wörtlich abgedruckt. Es ist dieses Programm gar weitläufig, weshalb wir es leider für unseren Gebrauch bedenklich kürzen müssen. Es behandelt

- I. Bund und öffentliche Primarschule.
- II. Aufgaben und Ziele innerhalb der Bestimmungen des Art. 27 der B. V.
- III. Allgemeine Orientierung über die Lösung dieser Aufgaben.
- IV. Vorbereitung zur praktischen Ausführung.
- V. Gesetzgeberische Erlasse.
- VI. Vollziehung.
- VII. Die Organisation des eidg. Dep. der Innern.

Aus I. entnehmen wir folgenden verhänglichen Schlußsatz: „Wir erachten, daß unberechtigte Einmischungen und Uebergriffe des Bundes, auch wenn sie noch so gut gemeint sein sollten, nur störend und verwirrend wirken könnten und streng zu vermeiden sind; daß aber andererseits auf Antipathien und Widerstreben der alten Gegner des Schulartikels weitere Rücksicht nicht zu nehmen, sondern innerhalb der Verfassung grundsätzlich und unbeirrt vorzugehen ist.“ Man beachte den schroffen Gegensatz zwischen dem ersten Teile des Satzes und dem zweiten und die jätliche Form des ersten Teiles. —

Aus II. sei bemerkt, daß die in unserem ersten Artikel genannten 5 Forderungen des Art. 27 eingehend geprüft und präzisiert werden. Bei der 1. Forderung „genügender Primarunterricht“ verlangt er a. tüchtig gebildete Lehrer, b. eine bestimmte Dauer der Schulzeit, c. eine bestimmte Anzahl jährlicher Schulstunden, d. geordneten Schulbesuch, e. ein Maximum von Schülern per Klasse, f. genügende Ausstattung mit Lehrmitteln und g. richtige Wahl der Unterrichtsfächer. Diese 7 Forderungen sollten den geforderten „genügenden“ Unterricht festlegen, wodurch natürlich Stadt und Dorf, Industriegegend und landwirtschaftliche Gegend in Schulsachen uniformiert gewesen und Halbtag- und Halbjahrschulen ohne viel Federlesens beseitigt gewesen wären. Bei 2 „Obligatorium“ stellt er „einheitliche eidgenössische Strafbestimmungen“ in Aussicht „an die Stelle der sehr differierenden kantonalen“. —

Bei 4 „ausschließlich staatliche Leitung“ zitieren wir etwas mehr, denn hier guckt der Pferdefuß des Religionshasses am sichtbarsten hervor. Es heißt u. a.: „Das Ziel ist: die **reine bürgerliche Schule** im Gegensatz zu der ganz oder teilweise kirchlichen Schule.

Es genügt nicht, daß die Organisation und Leitung der Schule auf staatlichem Gesetz beruhe, sondern es ist an jedes kantonale Schulgesetz die Anforderung zu stellen, daß es die Schule in allen Instanzen unter ausschließlich staatliche Leitung stelle, und diese ausschließlich staatliche Leitung muß auch faktisch durchgeführt sein. —

Als nicht unter „ausschließlich staatlicher Leitung“ stehend sind anzusehen Schulen:

1. deren Grundlage die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft bildet;

2. an deren Leitung nur solche teilnehmen können, welche einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören;

3. deren Leitung oder Mitleitung einem kirchlichen Amte als solchem oder dessen Träger ex officio zusteht;

4. deren Einrichtung inbetreff des Unterrichtsplanes, der Unterrichtsmethode, des Stundenplanes, der Lehrmittel **oder sonst nach irgend einer Richtung** von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft ganz oder teilweise abhängig ist;

5. deren Lehrer oder Lehrerinnen über ihre Befähigung zum Schuldienst nicht nach allgemeinen gesetzlichen Normen vor einer ausschließlich staatlichen Behörde sich befriedigend ausgewiesen haben, oder in demjenigen, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch einer andern, nicht staatlichen Leitung unterstehen oder infolge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters unterstellt werden können . . .“ —

Das einige der markantesten Bestimmungen, wie sie der geplante „harmlose“ neue „Sekretär“ in der ganzen Schweiz hätte durchführen müssen. Gewiß ein eigenartig freiheitliches Schulsystem das! Aber noch Eines:

Die „ausschließlich staatliche Leitung“ wollte Herr Schenk auch ausgedehnt wissen auf die Privatschulen, um so zwar das Existenzrecht der Privatschulen auf dem Papier anzuerkennen, es aber durch Verkläufelungen faktisch illusorisch zu machen. —

Bei 5 „daß die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können“, heißt es

u. a also: „Das Ziel ist: bürgerliche, nicht konfessionelle Schule im Gegensatz zu der bürgerlichen im Unterrichte konfessionellen Schule.

Es findet „Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ statt, wenn:

1. entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder ein Kind zu einem religiösen Unterricht angehalten;

2. oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen;

3. oder wegen Glaubensansichten oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgenossenschaft mit Strafen irgend welcher Art belegt wird;

4. in der Schule obligatorische Schulbücher gebraucht werden, in denen Glaube und Kultus einer Konfession direkt oder indirekt der Mißachtung preisgegeben werden. (Sehr der Beachtung den Katholiken in der Diaspora empfohlen. D. Red.)

5. in dem Schullokal Zeichen und Bilder, die zu dem Glauben oder Kultus einer besonderen Konfession gehören, angebracht werden;

6. während der Schulzeit religiöse Zeremonien, die zu dem Glauben und Kultus einer besonderen Konfession gehören, abgehalten werden;

7. in demjenigen Teil des Unterrichts, dem das Kind nicht entzogen werden kann, Erzählungen, Erklärungen, Erörterungen oder dergleichen angebracht werden, welche darauf ausgehen oder hinauslaufen, den Glauben oder den Kultus einer Konfession als unwahr, verwerflich und hassenswert darzustellen;

8. in der Schule Flugblätter und Schriftchen konfessionellen (also nur solche „konfessionellen“ Ursprungs sind verboten. D. Red.) Ursprungs und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden;

9. in der Schule von dem Lehrer, oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluß im Sinne einer bestimmten Konfession ausgeübt werden will.“ —

Des Weiteren heißt es noch: „Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntnis sich in mehr oder weniger großer Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen (wie zart dieser Ausdruck! D. Red.) Charakter anzunehmen, der es den Angehörigen aller Bekenntnisse möglich macht, sie ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu besuchen bezw. durch ihre Kinder besuchen zu lassen.“ Dieser Nachtrag wirkt natürlich noch erschwerend, zumal für ganz christliche Gemeinden, in denen vielleicht in einem Menschenalter kein Anders-

gläubiger sich niederläßt. Aber eineweg „unkonfessionell“ aus Liebe zur
— Toleranz. —

Bei III. werden als Aufgaben der „allgemeinen Orientierung“ u. a. angeführt: „Sie sind doppelter Natur: Einerseits handelt es sich darum, die öffentliche Volksschule zu einer staatlich-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen; andererseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit zu schaffen. Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst mit der römisch-katholischen, die mit vollbewußter Entschiedenheit ihren Einfluß auf die Schule festhält, dann aber auch mit der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische die civile, nicht-konfessionelle Schule dulden will; die andere bringt uns in Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonal-souveränität und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und der Gemeinden.“ Weitere Darlegungen treten in die Details ein, vielfach ebenso horstig als wieder verschmizt. —

Abschnitt IV. behandelt sehr minutiös „die genaue Ermittlung der entsprechenden Schulzustände in den Kantonen“, wobei namentlich empfohlen wird, „fort und fort über die Schulzustände der Kantone in weitesten Kreisen möglichst viel Licht (??) zu verbreiten“, d. h. wohl mit anderen Worten, das Schulwesen der katholischen Kantone fort und fort in weitesten Kreisen durch die Presse zu verlästern und zu verkleinern. Gcht freimaurerisch fürwahr! —

Abschnitt V. empfiehlt 2 „gesetzgeberische Erlasse“. Ein erstes soll „lediglich die ausschließlich staatliche Leitung der Schule und die Konfessionslosigkeit des Unterrichtes“ zum Gegenstande haben, und für diesen ersten Teil erwartet Herr Dr. Schenk „sicher eine Mehrheit“, weil er nur von den Katholiken und einem kleinen Teile der Protestanten befeindet würde. Ein zweiter Teil beträfe dann gelegentlich „die Forderungen des genügenden Primarunterrichtes, des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit“. Auf diese Weise wollte man die Katholiken im kommenden Schulkampfe, der bis Ende Juni 1884 hätte ausgefochten sein sollen, völlig isolieren und durch diese schlan berechnete Verhezung von Schweizern gegen Schweizer eine christentumsfeindliche Lösung der Schulfrage erschleichen. Gut geplant, aber zu früh bekannt geworden.

Zur Ausführung dieses „Geheim-Programms“ wollte das Departement des Innern einen „ständigen Beamten mit 5000 Fr. Besoldung“ und für Expertisen und Kommissionen einen Kredit von 25 000 Fr. Diese Idee ist bekanntlich, wie bereits gezeigt, von der Bundesversammlung stark verwässert und dann vom Volke trotzdem tief verworfen worden.

Mit diesem „Programm“ hat die Schweiz. Schulfrage nach ihrer Lösung in grundsätzlicher Richtung den Höhepunkt erreicht und ist für lange Jahre unpopulär gemacht gewesen durch deren höchst eigene Freunde. Was seit 1882 geschehen, sind meist Unläufe interpretationeller Natur, welche jeweilen Bundesversammlung oder Bundesrat oder Bundesgericht ad hoc erledigten, ohne daß jemals mehr gesetzgeberisch grundsätzlich eingegriffen worden wäre. Ueber Interpretationelles in Schulsachen später wieder. Es gilt auf der ganzen Linie dem Streben nach: Entchristlichung von Schule, Lehrer und Kind. —

Cl. Frei.

Aus Kantonen und Ausland.

1. **St. Gallen.** * Tablat. Montag den 26. April 1909 findet in St. Gallen die Delegierten-Konferenz des kantonalen Lehrervereins statt, wobei folgende Traktanden zur Erledigung gelangen:

1. Referat von Ern. Erziehungsrat Scherrer: „Ueberblick über die bisher erfolgten Beschlüsse in der Revision des Erziehungsgesetzes“.

2. Referat von Hrn. Lehrer Artho: „Die Examenfrage“. Die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände wie die Namen der Referenten lassen einen zahlreichen Besuch nicht bloß seitens der Herren Delegierten, sondern auch der Kollegen aus der nähern und weitem Umgebung der Gallusstadt mit Bestimmtheit erwarten. Voraussichtlich wird auch ein Antrag der Sektion Tablat zur Beratung gelangen, dahingehend: es sei der Sterbeverein für die Mitglieder des kantonalen Lehrervereins obligatorisch zu erklären. Durch die Guttheilung dieses Antrages würde die erste soziale und segensreich wirkende Institution der st. gallischen Lehrerschaft konsolidiert, dieselbe der neugegründeten Hilfskasse gleichgestellt, und ohne Bedenken könnten die Statuten des Sterbevereins in dem Sinn abgeändert werden, daß die Eintrittsgebühren ermäßigt oder gar aufgehoben würden und bei Todesfällen jeweils die ganze Summe zur Auszahlung gelangte.

* Im Bezirk Altoggenburg macht sich unter der Lehrerschaft eine Bewegung für Erhöhung der Lehrergehalte geltend. Das Vorgehen verdient die volle Sympathie aller rechtlich gesinnten Lehrer- und Schulfreunde. Wer weiß, wie treu und gewissenhaft die altoggenburgischen Kollegen ihre Pflicht unter teilweise recht schwierigen Schulverhältnissen erfüllen, kann nur wünschen, daß der „klingende“ Erfolg nicht ausbleiben möge. Erhöhung der Lehrergehalte und Verbesserung der Schulverhältnisse bilden die Mittel, um dem allzuhäufigen Lehrerwechsel im genannten Bezirke wirksam vorzubeugen.

Im Auftrage des Bezirksjäglierverbandes Rorschach hat dessen Präsident, Hr. Musikdirektor Scheffold, eine Broschüre verfaßt, in welcher die verschiedenen Mißstände, die bezügl. Besoldung der Organisten, in unserer Diözese noch mancherorts obwalten, schonungslos aufgedeckt werden. Dem mutigen Kämpfen dafür herzl. Dank! „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.“ Genannte Broschüre mit einigen interessanten Tabellen kann vom Verfasser bezogen werden. Mögen Oberbehörde, Kirchenverwaltungsräte und Bezirksverbände die eingeleitete Aktion kräftig unterstützen und zum glücklichen Abschluß führen!

* **Schulnotizen.** Widnau stellt auf Mai 1909 zwei neue Lehrkräfte an (es zählt Johann deren 8) und führt den 8. Kurs ein. — † In St. Gallen starb im Alter von 58 Jahren Hr. Amstler, Lehrer an der Knabenunterschule. —